



Informationen zum Nichtraucherschutz: Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 2009

Am 06. Juni 2009 ist die Änderung des rheinland-pfälzischen Nichtraucherschutzgesetzes in Kraft getreten.

Nachstehend möchten wir Sie über die Auswirkungen der Gesetzesänderung informieren.

Rauchfreie öffentliche Gebäude

Vom Grundsatz her keine Änderung; somit gilt weiterhin für alle öffentlichen Gebäude Rauchverbot. Eingefügt wurde ein neuer Absatz, wonach das Rauchverbot nicht bei künstlerischen Veranstaltungen gilt, bei denen das Rauchen Bestandteil der Darbietung ist.

Rauchfreie Einrichtungen der Jugendhilfe

Vom Grundsatz her keine Änderung. Die Leitung solcher Einrichtungen kann jetzt allen Nutzern (bisher nur volljährigen Nutzern) das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen erlauben.

Rauchfreie Gaststätten

Der Grundsatz der rauchfreien Gaststätte bleibt unverändert.

Einraumgaststätten

Auch in der neuen Fassung wird im Zusammenhang mit der Quadratmeterbegrenzung von Einraumgaststätten, in denen das Rauchen erlaubt werden darf, auf die Grundfläche des gesamten Gastraumes abgestellt. Die Grundfläche muss weniger als 75 m² sein **und** es dürfen nur einfach zubereitete Speisen als untergeordnete Nebenleistung angeboten werden, die für die getränkegeprägte Kleingastronomie typisch sind. Hierzu zählen: Brezeln, Salzgebäck, belegte Brote oder Brötchen, gekochte Eier, kalte oder warme Würstchen oder Frikadellen und vergleichbare einfache Speisen. Dagegen handelt es sich zum Beispiel bei Kuchen, Speiseeis, Salaten, Schnitzeln, Pommes frites und Pizza nicht mehr um einfach zubereitete Speisen im Sinne dieser Regelung. Das Verabreichen von Speisen darf nicht prägend für den Gaststättenbetrieb sein; wird eine Speisekarte geführt oder wird ein Stammessen angeboten, kann man nicht mehr von einer untergeordneten Nebenleistung sprechen. Über die Raucherlaubnis ist durch deutlich wahrnehmbare Hinweise am Eingangsbereich zu informieren.

Gaststätten mit mehreren Gasträumen

Bei Gaststätten mit mehreren, durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennten Räumen kann das Rauchen in einzelnen Nebenräumen auch weiterhin erlaubt werden; dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen. Der Hauptraum bleibt weiterhin rauchfrei. Der Hauptraum ist aufgrund seiner Nutzung zu bestimmen und ist in der Regel der Raum, in dem sich der Thekenbetrieb befindet und der täglich genutzt wird.

Voraussetzungen für eine Raucherlaubnis sind, dass

1. die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Nebenräumen mit Raucherlaubnis nicht größer sind als in den übrigen rauchfreien Gasträumen und
2. über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der Nebenräume informiert wird.

Geschlossene Gesellschaften

Das Gesetz bietet jetzt die Möglichkeit einer weiteren Ausnahme vom generellen Rauchverbot.

Bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten kann das Rauchen in Gasträumen jetzt unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden: Es muss sich um eine nach dem Personenkreis geschlossene Gesellschaft privater und nicht kommerzieller Art handeln. Hinzukommen muss der ausdrückliche Wille der als Veranstalterin oder Veranstalter anzusehenden Person, das Rauchen zu gestatten. Die danach mögliche Ausnahme vom Rauchverbot soll insbesondere für Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis gelten. Die Ausnahme gilt nicht für Veranstaltungen von Vereinen der sonstigen Vereinigungen.

Festzelte

Werden Wein-, Bier- und sonstige Festzelte nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben, kann das Rauchen auch weiterhin erlaubt werden. Voraussetzung ist, dass über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich des Wein-, Bier- oder sonstigen Festzelts informiert wird.

Sonstige rauchfreie Einrichtungen

Das Rauchverbot gilt nicht mehr bei künstlerischen Veranstaltungen, bei denen das Rauchen Bestandteil der Darbietung ist.

In Zusammenhang mit der Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes möchten wir nochmals auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinweisen. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Asbach, 24. Juni 2009
Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
-als örtlichen Ordnungsbehörde-

Schmied
Bürgermeister

